

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	IV/032/2022/II-32
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.06.2022	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.06.2022	
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	20.09.2022	

Titel:

Parkkarten zum ermäßigten Preis für ambulante Pflegedienste

Information:

1. Rechtliche Grundlagen Ausnahmegenehmigungen Soziale Dienste

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Soziale- und Pflegedienste erfolgt im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises. Die entsprechende Entscheidungsbefugnis für diese Aufgabe obliegt gemäß § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalts dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Parken für Pflege- und Sozialdienste erfolgt auf Grundlage des § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und beschränkt sich im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf das Parken:

- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
- auf Bewohnerparkplätzen in den jeweiligen Bewohnerparkgebieten (§ 45 Abs. 1 StVO)

2. Voraussetzungen für die Genehmigung der Ausnahmegenehmigungen

Die Sozial- und Pflegedienste stellen einen Antrag nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, konkret in der Unteren Straßenverkehrsbehörde. Zum Antrag gehören eine Kopie der Gewerbeanmeldung, eine Kopie der Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil I) sowie die Anzahl der Fahrzeuge. Die Fahrzeuge müssen auf den Sozial- oder Pflegedienst zugelassen und mit der Aufschrift des Dienstes versehen sein.

3. Gebührenhöhe

Die Gebührenerhebung ergibt sich gemäß § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst), Gebührennummer 264 - Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTst). Der vorgegebene Gebührenrahmen entspricht 10,20 Euro – 767,00 Euro gemäß § 1 GebOst in Verbindung mit § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt eine jährliche Gebühr für das erste Fahrzeug von 175,00 Euro und für jedes weitere Fahrzeug 85,00 Euro.

4. Aktuelle Situation

Derzeit sind fünf Pflegedienste im Besitz von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO, dies umfasst 28 Fahrzeuge insgesamt.

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen